

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion
Abteilung Hydrologie und Geoinformation
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
BD3-G-5689/001-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.bd3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13040 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
RU4-U-789/001-2014	Andreas Staindl	12674		26. Juni 2015

Betrifft
evn-naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH., Bauvorhaben Windpark Au am Leithaberge,
UVP-G 2000

Die evn-naturkraft Erzeugungsgesellschaft mbH hat um Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Au am Leithaberge“ gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G2000 im vereinfachten Verfahren, angesucht.

Die Abteilung Umweltrecht hat in diesem Zusammenhang um Erstellung des Teilgutachtens „Geohydrologie“ bei getrennter Betrachtung der Errichtungs- und Betriebsphase und unter Berücksichtigung folgender Fragestellungen ersucht:

- Wird das Grundwasser durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinflusst?
- Wird durch Abwässer aus dem Vorhaben das Grundwasser qualitativ beeinträchtigt? Wie werden die zu erwarteten qualitativen Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?

Befund:

Standort:

Der geplante Windpark „Au am Leithaberge“ soll aus insgesamt 5 Windkraftanlagen (AU 1, AU 2, AU 4 – 6) bestehen, die durchwegs südlich von Seibersdorf und nordwestlich von Au am Leithaberge zu liegen kommen sollen.

Dieser Bereich ist der rechtsseitigen Talniederung der Leitha und auch dem Grundwassersystem der Leitha (Grundwasserkörper „Südliches Wiener Becken – Ostrand“) zuzuordnen. Dieses Grundwassergebiet ist allerdings nicht durch ein Schutz- oder Schongebiet als besonders geschütztes Gebiet ausgewiesen.

Geologie:

Geologisch liegt der Windparkstandort am Südrand des südlichen inneralpinen Wiener Beckens.

Die Untergrundverhältnisse wurden anhand großräumiger Unterlagen beschrieben und durch Vororterkundungen (Rammsondierungen) auch im Detail erhoben.

Demnach besteht der natürliche Untergrund im Wesentlichen unter einer Mutterbodenschicht und einer sandig bis kiesigen Deckschicht aus plastischem Ton bzw. Schluff der bereits in geringer Tiefe ansteht. Beim Standort AU 4 steht der plastische Ton bereits unter der Mutterbodenschicht an.

Es liegt ein eigenes Baugrundgutachten von der Fa. GEO TEST, Institut für Erd- und Grundbau GmbH vom Oktober 2014 vor, das dem Projekt als Beilage 3.4.4 beiliegt.

Zusätzlich zu den hergestellten Rammsondierungen und Rammkernsondierungen soll bei jedem Standort noch eine 25 m tiefe Kernbohrung hergestellt werden.

Es sollen demnach Bodenverbesserungen und Tiefengründungen vorgenommen werden.

Geohydrologie:

Im Fachbeitrag Wasser, Geohydrologie und Abwasser (Ordner 3 UVE – Einlage 4.6) wird auf die grundwasserhydrologischen Standortverhältnisse und mögliche Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Rahmen der Errichtungs- und Bestandphase, sowie auf fremde Wasserrechte eingegangen. Die Wasserrechte im Umfeld sind auch in einer eigenen Planbeilage eingetragen.

In der Umweltverträglichkeitserklärung wird unter 3.6.2, 3.12 und 4.7 das Schutzgut Wasser berücksichtigt.

Wesentliche Ergänzungen oder Korrekturen zu diesen Ausführungen sind fachlicherseits nicht erforderlich.

Der freie Grundwasserspiegel wurde im Zuge der Sondierungen nicht angetroffen, sondern lediglich nasse Bodenschichten und stauende Wässer die bereits in geringer Tiefe vorgefunden wurden. Es wurde daher die Aussage getroffen, dass aufgrund des hochliegenden Grundwasserstauers oberflächennahe Grundwässer und Stauwasser zu erwarten sind bzw. angetroffen werden können.

Der HGW ist daher geländegleich anzusetzen.

Die Grundwasserströmungsrichtung ist gegen Norden, zur Leitha hin, zu erwarten.

Gemäß diesen Auswertungen können Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden.

Auf diese möglichen Wasserhaltungsmaßnahmen wird in den Projektunterlagen eingegangen.

Im Zuge der Projektierung wurden die Drainagepläne der Wassergenossenschaften erhoben, dem Projekt beigelegt (Einlage 4.6.2) und berücksichtigt.

Es kann auch das Vorhandensein von alten Entwässerungsanlagen, die nicht im Wasserbuch aufscheinen, grundsätzlich nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Es sind im Projekt (Fachbeitrag Wasser – 4.2.2) Maßnahmen zum Schutz der Drainagen vorgesehen und es sind weiters Auflagen vorzuschreiben um eine dauernde Beeinträchtigung dieser Wasserrechte hintanzuhalten.

Hydrologie:

Als Oberflächengewässer bestehen im Projektgebiet der Johannesbach, der Erlbach, der Hofer Grenzbach und die Leitha. Die WKA – Standorte liegen allerdings nicht im Hochwasserabflussbereich einer dieser Gewässer

Wasserrechte:

Die Wasserrechte im Umfeld sind auch in einer eigenen Planbeilage eingetragen.

Im erweiterten Projektgebiet bestehen vereinzelt landwirtschaftliche

Feldbewässerungsbrunnen. Die einzelnen Brunnen sollen vom Vorhaben aber nicht beeinträchtigt werden. Als weitere Wasserrechte bestehen insgesamt 3

Entwässerungsanlagen von landwirtschaftlichen Drainagegenossenschaften die auch den Bereich der WKA – Standorte entwässern.

Diese entwässern in die lokalen Oberflächengewässer.

Ein Hinweis auf Altlasten oder Verdachtsflächendeponie im Nahbereich der WEA Standorte liegt aufgrund der Untergrunderkundungen nicht vor. Im Verdachtsflächenkataster ist in diesem Bereich ebenfalls kein Standort eingetragen.

Errichtungsphase:

Im Zuge der Errichtungsphase sind aus geohydrologischer Sicht insbesondere die Herstellung der Mastfundamente von Relevanz.

Durch die vorgesehene Einbindetiefe, können wie bereits ausgeführt stauende Grundwässer nicht ausgeschlossen werden, und es können Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden.

Im Zuge der Errichtung könnte es durch Gebrechen, unsachgemäße Handhabe oder Unfällen zu Austritten von Treibstoffen, Schmiermitteln, Hydraulikölen etc., bzw. zu Gefährdungen für den Untergrund und in weiterer Folge für das Grundwasser kommen. Durch sachgerechte Bauherstellung und durch Setzung von Sofortmaßnahmen kann in diesem Fall eine Grundwasserverunreinigung hintangehalten werden.

Betriebsphase:

Da im Zuge der Bauphase durch unsachgemäße Handhabe oder mit Brennstoff betriebenen Maschinen, Geräten und Fahrzeugen aber auch in der Betriebsphase eine Untergrund- oder Grundwasserverunreinigung nicht zur Gänze ausgeschlossen werden kann, wurden Maßnahmen formuliert um durch Sofortmaßnahmen eine größere Verunreinigung zu verhindern und sofortige Sanierungsmaßnahmen durchführen zu können.

Gutachten:

Die vorliegenden Projektunterlagen lassen eine Beurteilung des Vorhabens zu und es sind daher keine Projektänderungen oder -ergänzungen aus fachlicher Sicht erforderlich. Das Vorhaben steht nicht in Widerspruch zu öffentlichen Interessen oder fremden Rechte.

Aus fachlicher Sicht ist Folgendes festzustellen:

- Die Maststandorte liegen weder in einem Schutz- oder Schongebiet noch in einem wasserwirtschaftlich ausgewiesenen besonders geschützten Grundwassergebiet. Den anzutreffenden Grundwässern kommt daher nur lokale Bedeutung zu.
- Der höchste Grundwasserspiegel liegt teilweise geländenahe. Es werden daher Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden. Das Auftreten von Staunässe und oberflächennahen Hanggrundwässern ist ebenfalls möglich.
- Bei der Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Beeinträchtigung von fremden Rechten oder der ökologischen Funktionsfähigkeit von Gewässern kommt.
- Im Zuge der Herstellung der Mastfundamente kann es im ungünstigsten Falle zu einer kurzzeitigen Beeinträchtigung der angesprochenen Grundwasserführungen im Hinblick auf eine bakteriologische Verunreinigung sowie zu einer Aufhärtung kommen. Eine dauernde qualitative Beeinträchtigung des Grundwassergeschehens ist nicht zu erwarten.
- Die im Projekt angeführten Maßnahmen erscheinen grundsätzlich geeignet um eine Untergrund- und Grundwasserverunreinigung im Zuge von unsachgemäßer Handhabung, Gebrechen und Unfällen sowohl während der Errichtungsphase als auch während des Bestandes der Windkraftanlagen zu vermeiden. Die angeführten Maßnahmen sind daher umzusetzen.
- Die in einem Umreis von 100 m bestehenden Brunnen – und Entwässerungsanlagen sind vor Beginn der Tiefbauarbeiten nochmals zu erheben und es ist der Wasserspiegel (in Brunnen und Schächten) in weiterer Folge bis Fertigstellung des Mastfundamentes in wöchentlichen Abständen zu messen. Die Messergebnisse sind so weit möglich im Einvernehmen mit dem Brunneneigentümer durchzuführen.

Zur Anfrage ob durch die Flächeninanspruchnahme des Vorhabens das Grundwasser beeinflusst wird bzw. wie die Grundwasserbeeinträchtigung bewertet wird, wird Folgendes ausgeführt:

- Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht zu einer Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse

und auch zu keiner dauernden Beeinträchtigung der Grundwasserqualität. Es ist auch von keiner Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Mastfundamente auszugehen.

- Die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Abwässer kann für die Bauphase als geringfügig bezeichnet werden. Im Zuge der Bestandsphase ist für das Schutzgut Grundwasser bei ordnungsgemäßigem Betrieb mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

Aus fachlicher Sicht sind folgende Auflagen vorzuschreiben:

- Die in einem Umkreis von 100 m um die Mastfundamente bestehenden Brunnen- und Bauwerke von Entwässerungsanlagen sind zu erheben, baulich zu beschreiben und es ist der Wasserspiegel noch vor Baubeginn (14 Tage vorlaufend) erstmalig einzumessen. In weiterer Folge ist bis Bauende des Mastfundamentes der Wasserstand in wöchentlichen Abständen von einem Fixpunkt zu messen und zu dokumentieren. Die Messungen sind, soweit möglich, im Einvernehmen mit dem Brunneneigentümer durchzuführen.
- Im Zuge der Herstellung der Mastfundamente, ist der angetroffene Untergrund anzusprechen und zu dokumentieren. Dabei ist das Auftreten von Staunässe bzw. Schicht- und Grundwasser in der Baugrube aufzunehmen.
- Im Zuge der Herstellung der Kernbohrungen sind Bohrprofile zu erstellen und diese sind dem Geologischen Dienst, Bohrlochdatenbank, des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung zu übermitteln und auch im Zuge des Abnahmeverfahrens den Ausführungsunterlagen beizulegen.
- Erforderlich werdenden Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind im Hinblick auf Pumpmenge, Art der Förderung, Ableitung und Versickerung zu dokumentieren. Diese Dokumentation mit Auswertung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen. Eine Versickerung auf Fremdgrund darf nur nach Zustimmung durch den betroffenen Grundeigentümer vorgenommen werden.
- Der Beginn bzw. die Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. BD3 Hydrologie und Geoinformation nachweislich rechtzeitig vorher anzuzeigen.

- Sollte es im Zuge der Bauherstellung zu Untergrund- oder Grundwasserverunreinigungen kommen, ist über die durchgeführten Sofortmaßnahmen und die in weiterer Folge erfolgten Sanierungs- und Entsorgungsmaßnahmen ein Bericht zu erstellen und dieser ist im Zuge des Abnahmeverfahrens vorzulegen.
- Sollten bei Leitungsverlegungen Drainagen oder Entwässerungsanlagen angetroffen, beeinträchtigt oder beschädigt werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. dem Berechtigten fachgerecht wieder hergestellt werden. Hierüber sind Dokumentationen zu erstellen, die im Abnahmeverfahren vorzulegen ist.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

S t a i n d l

Amtssachverständiger für Grundwasserhydrologie

